



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien Postfach 197

Ergeht an:

- 1.) alle Landeskammern
- 2.) alle Bundessektionen
- 3.) AW-, BW-, Rp-, Wp-Abt.
- 4.) Ref.f.Konsumgen.
- 5.) alle Mitgl.d.Fp-Aussch.

6.) Präsidialabt.

7.) Presseabt.

D. Janitsch
FÖRDERGESETZENTWURF
ZL. 10P-GE/19-P2

Datum: 28. Okt. 1992

Verteilt 30. Okt. 1992 *flz*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 466/92/MG

Tel. 501 05/ 4247

23.10.92

Mag. Martin Gareiss

Fax 502 06/ 259

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, der Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz) und die Börsefonds-Novelle aufgehoben wird

Die Bundeskammer übermittelt in der Anlage den Wortlaut ihrer an das Bundesministerium für Finanzen in obiger Angelegenheit gerichteten Stellungnahme vom 19.10.1992 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
24 1001/11-V/14/92
10. 8. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 466/92/MG
Mag. Martin Gareiss

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4247
Fax 502 06/ 259

Datum
19.10.92

Betreff

**Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert,
der Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz)
und die Börsefonds-Novelle aufgehoben wird**

Zum geplanten Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert, der Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz) und die Börsefondsnovelle aufgehoben wird, gibt die Bundeswirtschaftskammer folgende Stellungnahme ab:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem Börsegesetz 1989 wurde in einer vom Verfassungsgerichtshof äußerst knapp bemessenen Frist die notwendige Anpassung an den EG-Rechtsbestand vorgenommen. Aufgrund der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Praxis gewonnenen Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aufgetretenen Entwicklungen halten wir eine Anpassung dieses Gesetzes mit 1.1.1993 für notwendig und sinnvoll.

Zu dem darin enthaltenen Insiderstrafstatbestand ist festzuhalten, daß derartige Bestimmungen im Interesse einer Stärkung des Vertrauens in den Finanzmarkt richtig sind, allerdings ist eine kla-

Seite 2

re Regelung der Verantwortlichkeit und eine saubere Trennung zu den den normalen Geschäftsabläufen entsprechenden Transaktionen erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3) :

Die Formulierung des zweiten Halbsatzes, wonach die Börseräte nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihre Funktion auch in den Ausschüssen gem. § 6 ausüben sollen, ist sprachlich widersprüchlich. Es wird daher angeregt, diese Wortfolge folgendermaßen zu formulieren:

"...; diese Börseräte haben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt in den Ausschüssen (§ 6) noch bis zur Amtsübernahme der neu gewählten Börseräte auszuüben".

Zu Z 2(§ 4 Z 3):

Bisher hat der Generalsekretär auch ohne eigene Organfunktion die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 10) effizient bewältigen können.

Der durch den Begutachtungsentwurf vorgesehene Kompetenzzuwachs bedingt nicht die Schaffung eines neuen Organs. Die neuen Kompetenzen können, ohne die zusätzlichen Kosten eines neuen Organs, vom Präsidenten übernommen werden. Eine Interessenkolission ist nicht zu erwarten, wenn der Präsident von seinem Delegierungsrecht gemäß § 10 (3) BörseG Gebrauch macht. Auch die Frage der Präsenz erübrigert sich damit. Im Ergebnis sind damit

die Vorstellungen laut den Erläuterungen ohne eine weitere Bürokratie und die damit verbundenen Kosten erfüllt.

Aus diesem Grund wären die laut Entwurf dem § 10 Abs. 2 neu anzufügenden Ziffern 5 und 6 ersatzlos zu streichen und die in § 16 und § 59 (3) angeführten Agenden dem Präsidenten zuzuweisen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Da Angelegenheiten, welche in den jeweiligen Sitzungen des Exekutivausschusses und des Optionenausschusses behandelt werden, die Banken und Emittenten in einem großen Ausmaß betreffen, erscheint es dringend geboten, daß Vertreter derselben in Angelegenheiten, die für sie von Bedeutung sind, auch ein Teilnahme- und Rederecht haben, um ihren Standpunkt entsprechend erläutern zu können, wodurch auch eine schnellere Abwicklung von Anträgen ermöglicht wird.

Es wird deshalb angeregt, dem § 7 Abs. 1 einzufügen:

"An den jeweiligen Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 und 3 hat jeweils ein Vertreter jener Börsemitglieder, deren Anträge in der betreffenden Sitzung behandelt werden, und derjenigen Emittenten, auf die sich die Anträge beziehen, ein Teilnahme- und Rederecht. Zu diesem Zweck ist von den vorher genannten Ausschüssen an alle antragstellenden Börsemitglieder sowie die betroffenen Emittenten eine Einladung und die Tagesordnung hiezu zu versenden."

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 4):

Nach dieser Bestimmung dürfen Mitglieder einer Wertpapierbörse nur zugelassen werden, wenn ihre für die Teilnahme am Handel erforderlichen technischen Einrichtungen im Sinne der nachfolgenden Z. 1 geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu behindern; in § 15 Abs. 4 Z. 1 (auf den verwiesen wird) wird gefordert, daß die Mitglieder einer Wertpapierbörse "einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten". Die "technischen Einrichtungen", auf die im einleitenden Halbsatz angeblich verwiesen wird, sind jedoch nicht identisch mit dem "bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem" im Sinne der Z. 1; vielmehr handelt es sich bei den im ersten Halbsatz genannten technischen Einrichtungen um die hauseigenen EDV-Installationen des Mitglieds, die lediglich mit dem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem verbunden werden sollen. Die Verweisung sollte daher nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer entfallen.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 4):

Gemäß § 16 Abs. 4 müßten Makler dem Generalsekretär (gemäß der Ausführungen zu Z 2.: dem Präsidenten) offene Positionen, die sich aus "übernommenen Aufträgen" ergeben, melden. Übernommene Aufträge können jedoch keine offenen Positionen darstellen. Aus diesem Grund wird angeregt, "übernommene" Aufträge durch "ausgeführt" Aufträge zu ersetzen.

Die in Abs. 4 enthaltene Wendung von den "Büchern des betreffenden Börsemitglieds", in die Einsicht genommen werden kann, erscheint als zu weit gefaßt, weshalb aus Gründen einer Präzisierung, die Formulierung:

"die den Börsehandel betreffenden Bücher des entsprechenden Börsemitglieds"

vorgeschlagen wird.

Wünschenswert wäre auch, wenn in den Erläuterungen eine Präzisierung des nach den derzeitigen Erläuterungen unter die Bestimmungen des KWG fallenden "Privatkundengeschäftes" der Freien Makler aufgenommen wird. Derzeitiges Verständnis ist, daß auch von Nicht-Börsemitgliedern Aufträge an Freie Makler direkt erteilt werden können, soferne nur eine Depotbank für die Abwicklung eingeschaltet ist.

Zu Z 11 (§ 19 Abs. 4):

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, welchem Börseorgan unter den in § 19 Abs. 4 genannten Voraussetzungen die Verfügung des vorübergehenden Ausschlusses von der Teilnahme am Börsehandel im Handelssystem obliegt. Nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer dürfte es sich dabei um Befugnisse des Präsidenten der Börsekammer handeln; da mit einer derartigen Maßnahme jedoch auch in die Mitgliedschaftsrechte eines Börsemitgliedes eingegriffen wird, wäre auch die Zuständigkeit eines der im § 6 Abs. 2 genannten Ausschüsse denkbar.

Unpräzise ist auch die Formulierung, daß ein Ausschluß von der Teilnahme am Börsehandel "für die Dauer der Störung" zu verfügen ist; dem Sinn der Regelung würden wir entnehmen, daß der Ausschluß erst nach Aufhebung des Ausschlusses durch eine die Behebung der Störung feststellende Verfügung des zuständigen Börseorgans beendet sein kann.

Zu Z 15 (§ 25 Abs. 3):

Der zitierte § 31 bezieht sich auf die Kursbildung an der Warenbörsen. Der Verweis hat daher richtig zu lauten "§ 59".

Zu Z 20 (§ 44 Abs. 1):

Diese Bestimmung, wonach sich die Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren auch in den in § 44 geregelten Angelegenheiten aus § 48 Abs. 4 ergibt, könnte entfallen, da in der zuletzt zitierten Bestimmung eine entsprechende Verweisung auf § 44 Abs. 1 aufzufinden ist.

Zu Z 22: (§ 45 Abs. 2):

Im Hinblick auf die Aufsichtspflicht des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 45 Abs. 1) hat der zweite Halbsatz zu lauten:
"... so haben die **Aufsichtsbehörden** unbeschadet ...".

Zu Z 23 (§ 45 Abs. 3):

Diese Bestimmung besagt, daß bei Säumigkeit des zuständigen Börsorganes von der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit getroffen werden können; gemäß dem einleitenden Halbsatz müßte sich die Gesetzesbestimmung jedoch auf Maßnahmen "für die Dauer der Gefahr oder Säumigkeit" beziehen.

Zu Z 26 (§ 47a Abs. 1):

Nach den Erläuterungen ist durch die EG-Richtlinie nur die Geheimhaltungspflicht für die mit der Wertpapierzulassung beschäftigten Personen vorgesehen. Um dieser Forderung zu entsprechen, genügt es, § 47a nur auf das Zulassungsverfahren an sich zu beschränken. Der Einleitungssatz zu Abs. 1 hat daher zu lauten:

"Mitglieder von Organen der Börsekammer, dort Beschäftigte und

sonst für die Börsekammer tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit bei der oder für die Börsekammer im Zuge des **Zulassungsverfahrens** anvertraut ..."

Weiters wird angeregt, die im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer zum § 37 BWG (Bankgeheimnis) vorgeschlagene Ausweitung des Bankgeheimnisses in analoger Weise bei der Gestaltung des Börsegeheimnisses zu berücksichtigen. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich vor allem deshalb, weil die Bestimmung des § 47a Abs. 1 BörseG neu, wie die Erläuterungen hiezu auf Seite 10 ausführen, "technisch der Bestimmung des § 23 KWG" (und damit der entsprechenden Bestimmung im neuen BWG) nachgebildet ist.

Dies hätte dann zur Folge, daß auch im Zusammenhang mit dem Börsegeheimnis keine Durchbrechung desselben vorgesehen wird

- im eingeleiteten Finanzstrafverfahren mit Ausnahme des Steuerbetruges,
- im Erbschaftssteuerverfahren,
- bei gerichtlichen Vorerhebungen.

Was die Begründung hiezu anlangt, wird – wie bereits erwähnt – auf die Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer vom 15.7.1992, Fp 422/92/MG, zu § 37 BWG hingewiesen.

Zu Z 26 (§ 47a Abs. 3):

Aus Gründen der Klarstellung und um von vornherein Mißinterpretationen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Wendung des § 47a Abs. 1 zu übernehmen und auch in dieser Bestimmung auf die "Mitglieder von Organen der Börsekammer" abzustellen, denen "im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit" Tatsachen bekannt werden.

Eine direkte Meldung bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei

Seite 8

oder auf Insidergeschäfte an die Staatsanwaltschaft wird analog zur BWK-Stellungnahme zum BWG abgelehnt.

Es müßte jedenfalls eine Behörde als Filter eingeschaltet werden, bevor es zu einer Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft kommt.

Im Hinblick auf den Verdacht auf Insiderhandel erscheint die vorliegende Bestimmung als nicht besonders gelungen, statuiert doch bereits der § 25 Abs. 2 BörseG idF neu eine derartige Verpflichtung, wobei die dort gefundene Formulierung gegückter erscheint. Es wird daher für die genannte Bestimmung folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Werden Mitgliedern von Organen der Börsekammer im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, aus denen sich ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherie ergibt, so haben sie der Meldestelle (jedenfalls nicht unmittelbar der Staatsanwaltschaft) von sich aus darüber zu berichten. Bei begründetem Verdacht auf Insiderhandel ist gemäß § 25 Abs. 2 vorzugehen."

Der letzte Satz betreffend den Insiderhandel wäre entbehrlich, da die Regelung in § 25 Abs. 2 getroffen wird, und könnte daher gestrichen werden.

Zu Z 27 (§ 48 Abs. 1 Z. 1):

Der zweite Halbsatz müßte lauten: "oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes börsenmäßig organisiertes Handelssystem einrichtet oder betreibt".

Zu Z 28 (§ 48 Abs. 1 Z. 8 bis 12):

Aus Gründen der Klarstellung müßte diese Ziffer folgendermaßen eingeleitet werden:

"Dem § 48 Abs. 1 werden folgende Z. 8 bis 12 angefügt:"

Zu Z 29 (§ 48 Abs. 4):

An verschiedenen Stellen des Gesetzes wird – wie auch hier – der Begriff "Börsepräsident" verwendet, an anderen Stellen wiederum der Terminus "Präsident" (vgl. § 59 Abs. 1 Z. 1). Es wird daher eine terminologische Vereinheitlichung angeregt, wobei im Hinblick auf die Überschrift des § 8 vorgeschlagen wird, den Begriff "Präsident" durchgehend zu verwenden.

Zu Z 30 (§ 48a):

In den Erläuterungen findet sich auf Seite 13 die Wendung vom "geschützten Rechtsgut des Insiderhandels". Da es sich bei dieser Formulierung bloß um ein redaktionelles Versehen handeln kann, ist auf den Begriff "Börsehandel" abzustellen.

Da nunmehr ein **Insider-Straftatbestand** eingeführt werden soll, erscheint die Beibehaltung des Konventionalstrafvertragssystems als nicht mehr notwendig. Dies umso mehr, als auch andere Staaten, die sich zu einer strafrechtlichen Sanktionierung des Insiderhandels entschlossen haben, auf eine derartige Regelung verzichtet haben. In diesem Sinn sind alle sich darauf beziehenden Bestimmungen zu streichen.

Im Sinne eines verstärkten Vertrauens der Anleger in den Wiener Börseplatz ist auch die Einbeziehung des sonstigen Wertpapierhandels in den Geltungsbereich des Insiderstraftatbestandes überlegenswert.

Seite 10

Zu Z 30 (§ 48a Abs. 4):

Im Einleitungssatz kommt das Verbum "überwacht" zweimal vor. Dies ist nicht notwendig, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

"Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,..."

Im § 48a Abs. 4 empfiehlt es sich bei der taxativen Aufzählung der Wertpapiere auch den Begriff der "Wertrechte" in einer eigenen Z. 5 zu erfassen.

In den Erläuterungen findet sich auf Seite 13 der Hinweis, daß der Handel zwischen professionellen Händlern auch im Rahmen der Beteiligungsverwaltung unter die Bestimmungen über den Insiderhandel fällt. Dieser Ansicht wird entgegengetreten, da es sich hiebei um einen Handel unter professionellen Marktteilnehmern handelt, wo von vornherein angenommen werden kann, daß zwischen denselben Informationsparität besteht, somit ein schutzwürdiges Interesse nicht besteht.

Zu Z 30 (§ 48c Abs. 1 Z. 2):

Die Vorschreibung von Strafzinsen mit sofortiger Wirkung bei verspäteter Einlieferung in das Abwicklungssystem erscheint eine doch zu strenge Maßnahme zu sein. Es wäre deshalb sinnvoll, eine Respiro-Frist von einigen Tagen einzuräumen, eine Regelung, die auch in anderen Ländern angewandt wird. Eine derartige Vorgangsweise empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil Strafzinsen, die sich aus Verzögerungen aufgrund des Postversandes ergeben können, nicht weiter verrechenbar sind. Dariüberhinaus er-

scheint der Zinssatz von 1 % pro Tag bei weitem überhöht; es wird ein Zinssatz von 0,05 %, wie er derzeit bereits in dem über die OeKB abgewickelten Direktsystem bei Verzug verrechnet wird, empfohlen.

Zu Z 30 (§ 48c Abs. 3):

Es wird angeregt, die gemäß § 48c Abs. 1 zu zahlenden Zinsen nicht an den Bund, sondern an den Börsefonds abzuführen, damit die durch diese Novelle der Börsekammer auferlegten zusätzlichen Kosten für die Handelsaufsicht und -überwachung daraus zum Teil gedeckt werden können.

Zu Z 32 (§ 50 Abs. 3):

Es wird unter Verweis auf Ziffer 61 (Inkraftsetzungsbestimmungen) um Bestätigung der Rechtsansicht ersucht, daß nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes umgehend die Wahl von Ersatzpersonen nachzuholen ist.

Zu Z 33 (§ 53 Abs. 1):

Aus technischen Gründen spricht sich die BWK für eine allgemeine Fassung der in § 53 Abs. 1, 3. Satz in Aussicht genommenen Neuregelung aus; es wird demgemäß z.B. folgende Formulierung vorschlagen: "Eine Nachwahl ist auch dann vorzunehmen, wenn sowohl der Börserat als auch die für ihn bestellte Ersatzperson vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden."

Zu Z 34 (§ 56 Abs. 1):

Im zweiten Satz der genannten Bestimmung wird der Terminus "Market-Maker" verwendet, ohne daß dieser Begriff irgendwo im Gesetz

eine hinreichende Umschreibung erfährt. Es erscheint daher dringend geboten, an einer passenden Stelle eine hinreichende gesetzliche Abgrenzung des Tätigkeitsumfanges eines Market-Makers aufzunehmen. Als Richtlinie mögen die bereits von der Wiener Börse-Kammer erlassenen Verordnungen betreffend Market-Maker im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten dienen.

Zu Z 35 (§ 59 Abs. 2 Z. 1):

Die im § 59 Abs. 2 Z. 1 normierte Regelung könnte zur Folge haben, daß in umsatzschwachen Titeln der Sensal auch durch seinen Selbsteintritt nicht ausgleichen kann.

Dies soll anhand folgenden Beispieles erläutert werden:

Orderlage: Verkauf Stk. 20

Kauf Stk. 10

Der Sensal dürfte nur Stk. 2 bzw. Stk. 3 aus dem Markt nehmen, womit jedoch das Ungleichgewicht in diesem Titel nicht beseitigt wäre.

Es ist daher sinnvoll, auch für diesen Fall vorzusorgen, und deshalb die genannte Bestimmung noch um folgende Wendung zu ergänzen:

"wobei der Sensal jedenfalls in die zehnfache Schlußeinheit eintreten kann."

Zu Z 35 (§ 59 Abs. 3):

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Z 2 ist der Begriff "Generalsekretär" durch "Präsident" zu ersetzen.

Zu Z 36 (§ 60 Abs. 3):

Aus Gründen der administrativen Vereinfachung wird angeregt, auch auf Datenträgern gespeicherte Ausdrucke der Börsekammer nur "monatlich" und nicht "börsentlich" zu übergeben.

Zu Z 39 (§ 64 Abs. 2):

Die Neufassung dieser Bestimmung spricht zwar von einem "beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat", regelt aber – entgegen der derzeit geltenden Fassung der Bestimmung – nicht mehr die Art und Weise der Besetzung des genannten Berufungssenates.

In § 64 Abs. 2 Z. 3 müßte richtigerweise auf Entscheidungen des Kartenausschusses "gemäß § 16 Abs. 3" verwiesen werden.

Zu Z 43 (§ 65):

Die in § 65 Abs. 2 den Börsemitgliedern aufgetragene Verpflichtung, außerbörsliche Umsätze selbst zu veröffentlichen, würde die Anonymität der Börsegeschäfte aufheben. Es wird angeregt, an der bisherigen gesetzlichen Regelung festzuhalten, wonach Umsätze der Börsekammer zu melden sind, die sie dann in Summe zu veröffentlichen hat.

Es empfiehlt sich jedoch eine Klarstellung, in welcher Art die zu meldenden Umsätze gezählt werden sollen (Einfach- oder Doppelzählung).

Zu Z 44 (§ 67 Abs. 2 erster Satz):

Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr ist laut Gesetzestext zu untersagen, wenn das "volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen". Diese Formulierung erscheint als zu weit gefaßt und könnte dazu führen, willkürliche Elemente in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Diese Gefahr scheint auch durch den geplanten § 67 Abs. 5 nicht gebannt. Es wird daher in den Erläuterungen um eine genauere Präzisierung dahingehend ersucht, was mit den oben genannten Begriffen gemeint ist.

Zu Z 46 (§§ 66 und 68 Abs. 1 Z. 3):

Im ersten Satz dieser Bestimmung wird als Erfordernis für die erstmalige Zulassung von Aktien statuiert, daß die emittierende AG seit mindestens drei Jahren bestanden haben und ihre Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen vollen Geschäftsjahre veröffentlicht haben muß, wobei im Falle von Gesamtrechtsnachfolge und Wahrung der Bilanzkontinuität der AG mit einer vorangegangenen Gesellschaft die Zeit des Bestehens dieser anderen Gesellschaft auf die Bestandsfrist anzurechnen ist. Da aber in der Realität Fälle zivilrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge nur selten vorkommen, hat sich selbst der Exekutivausschuß in seiner Zulassungspraxis mit dem Vorliegen einer steuerrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge begnügt und den Begriff der "börserechtlichen Gesamtrechtsnachfolge" geprägt, ein Begriff, der für die Anwendung dieser Bestimmung unbefriedigend ist. Die unklaren Begriffe in dieser Bestimmung (Gesamtrechtsnachfolge, Bilanzkontinuität) führen in der Praxis dazu, daß immer wieder auf die Ausnahmeregelung des zweiten Satzes zurückgegriffen werden muß, wonach von der dreijährigen Bestandsfrist abgesehen werden kann, wenn die Zulassung im "Interesse des Emittenten und des Publikums liegt". Im Ergebnis ist die

Frage des Vermögensübergangs im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge nicht von Relevanz, weshalb es sich empfiehlt, in Analogie zu § 3 Abs. 1 der deutschen Börsenzulassungs-Verordnung die Voraussetzung der dreijährigen Bestandsdauer an den Begriff des "Unternehmens" anstatt jenen der AG anzuknüpfen. Die Zulassung könnte im Einzelfall auch weiterhin durch Anwendung des § 64 Abs. 4 versagt werden. Ein weiterer positiver Effekt wäre die Entbehrlichkeit der Begriffe "Gesamtrechtsnachfolge" und "Bilanzkontinuität".

Im § 66 Abs. 1 Z. 3 sollte folgender Satz angefügt werden:

"Das Unternehmen muß jedoch jedenfalls den Jahresabschluß für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben."

Im Lichte dieser Ausführungen sollte auch § 68 Abs. 1 Z. 3 analog zu § 66 Abs. 1 Z. 3 geändert werden.

Zu Z 47 (§ 69):

Es kann durchaus vorkommen, daß aufgrund der Ausnahmebestimmungen des KMG eine Prospekterstellung nicht erforderlich ist.

§ 69 Abs. 1 Z. 5 hätte deshalb folgendermaßen zu lauten:

"Die Einhaltung des KMG ist durch Vorlage eines allenfalls erforderlichen Prospektes bei der Meldung gemäß Z. 1 zu bescheinigen;"

Da vorgeschlagen wird, auch den sonstigen Wertpapierhandel in den Geltungsbereich des Insiderstrafatbestandes einzubeziehen (siehe Ausführungen zu Z 30), ist für Unternehmen, die in diesem Marktsegment notieren, auch die Einhaltung erhöhter Publizitätserfordernisse notwendig. Diese richten sich insbesondere an den Emittenten, sodaß es zur Berücksichtigung von dessen In-

Seite 16

teressen notwendig erscheint, diesem die Möglichkeit zum Widerspruch vor Aufnahme der Notierung einzuräumen, da diesem ansonsten ohne sein Wissen und Wollen sanktionierte Verpflichtungen auferlegt werden.

Der Einleitungssatz des § 69 Abs. 2 sollte demnach lauten:

"Wird der Handel nicht innerhalb von 4 Wochen ab der Meldung gemäß Abs. 1 Z. 1 untersagt, oder erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes nicht ein Widerspruch des Emittenten, so".

Entscheidet man sich dafür, das bisherige Genehmigungsverfahren im sonstigen Wertpapierhandel in ein formloses Anmeldungsverfahren mit Untersagungsmöglichkeit bzw. Widerspruch des Emittenten umzuwandeln, dann muß gleichzeitig sichergestellt werden, daß potentielle Einwendungen nicht etwa aus Unkenntnis um die Tatsache der Anmeldung unterbleiben. Ein bloßer Aushang der Meldung des beabsichtigten Handels im Börsesaal scheint diesem Imperativ nicht zu genügen, weshalb die Veröffentlichung auch im Verordnungsblatt der Wiener Börse kammer angeregt wird.

Weiters erscheint es aus den obgenannten Gründen als durchaus sinnvoll, die Preise im sonstigen Wertpapierhandel in einem gesonderten Anhang zum amtlichen Kursblatt zu veröffentlichen.

In den Erläuterungen auf Seite 21 wird zwar die Absicht ausgesprochen, keine Veröffentlichungen für dieses Marktsegment im amtlichen Kursblatt mehr durchführen zu wollen, doch scheint diese Vorgangsweise aus Gründen der Erreichung entsprechend interessierter Kreise angebracht. Die in den Erläuterungen gewünschte deutliche Trennung des sonstigen Wertpapierhandels von den übrigen Marktsegmenten könnte dennoch – etwa durch eine andere farbliche Gestaltung des Anhanges – erreicht werden (darauf soll der Terminus "gesondert" hindeuten).

Dem § 69 Abs. 1 Z. 1 soll demnach folgender Halbsatz angefügt werden:

"..., gleichzeitig muß die Meldung des beabsichtigten Handels durch Aushang im Börsesaal und im Verordnungsblatt der Wiener Börseкаммер veröffentlicht werden."

§ 69 Abs. 2 letzter Satz hat demnach zu lauten:

"Der Untersagungsbeschuß oder der Widerspruch des Emittenten ist unverzüglich durch Aushang im Börsesaal und im Verordnungsblatt der Wiener Börseкаммер zu veröffentlichen."

§ 69 Abs. 3 hat demgemäß den Wortlaut:

"Die Preise im sonstigen Wertpapierhandel sind in einem gesonderten Anhang zum amtlichen Kursblatt bekanntzugeben. Bei der Veröffentlichung ist Abs. 1 Z. 6 und 7 anzuwenden."

Entgegen der bisherigen Regelung findet sich keine Bestimmung über die zulässigen Handelsarten, ebenso gibt es im Entwurf keine Verpflichtung, die gewählte Handelsart bekanntzugeben. Dadurch wird die willkürliche Preisfestsetzung und Änderung der Handelsart ermöglicht. Um dies zu verhindern und den bisherigen Status zu erhalten, ist § 69 Abs. 1 eine neue Z. 8 anzufügen:

"8. Die Art der Preisfestsetzung ist mit der Meldung des beabsichtigten Handels bekanntzugeben, wobei alle der in § 59 Abs. 1 genannten Handelsarten zulässig sind."

Zu Z 49 (§ 74 Abs. 2 Z. 2:)

Wie bereits vorher ausgeführt, muß nicht in allen Fällen ein Prospekt nach den Bestimmungen des KMG erstellt werden. Es wird da-

Seite 18

her folgende Formulierung vorgeschlagen, wobei hier auf die Ausführungen zu Z 63 verwiesen wird:

"2. für den geregelten Freiverkehr die in den Schemata der Anlagen K und L und im Falle, daß ein Prospekt nach den Bestimmungen des KMG erforderlich ist, die in den entsprechenden Schemata der Anlagen A bis C zum KMG vorgesehenen Angaben zu enthalten."

Zu Z 50 (§ 74 Abs. 3):

Es wäre wünschenswert, der Börse Kammer eine Fristsetzung für die Entscheidung darüber, welche Angaben und in welcher Anordnung zu machen sind, aufzuerlegen, da ansonsten bloß die Bestimmung des § 73 Abs. 1 AVG (6-Monatsfrist) zur Anwendung käme. Ein Zeitraum von vier Wochen dürfte hier ausreichend sein.

§ 74 Abs. 3, 2. Halbsatz lautete demnach:

"..., so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen ab Antragstellung zu bestimmen."

Zu Z 51 (§ 74 Abs. 4):

Zur Klarstellung hat es zu lauten "bei Wertpapieren, die Rechte aus der direkten oder indirekten Veranlagung in Immobilien verbrieften"

Zu Z 52: (§ 75a Abs. 1):

Diese Formulierung erscheint als zu weit gefaßt. Es bedarf daher einer genaueren Präzisierung dahingehend, welche Art von Stellungnahme der Exekutivausschuß einzuholen hat. Es ist daneben auch sinnvoll, dem Emittenten die Möglichkeit einzuräumen, selbst die erforderliche Stellungnahme beibringen zu können.

Zu Z 52 (§ 75a Abs. 2):

In der vierten Zeile dieser geplanten Bestimmung scheint eine verkomplizierende Wiederholung vorzuliegen, auf die verzichtet werden kann, sodaß die ersten Zeilen dieses Absatzes lauten könnten:

"Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich bei einer Börse in diesem Vertragsstaat, so hat ... "

Zu Z 52 (§ 75a Abs. 4):

Es wird gebeten, folgenden Wortlaut des Abs. 4 in den Gesetzestext aufzunehmen:

"Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich bei einer Börse in einem anderen Vertragsstaat des EWR, der nicht sein Sitzstaat ist, so sind die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wenn

Seite 20

der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates gebilligt werden soll."

Zu Z 52 (§ 75a Abs. 5):

Es ist sinnvoll, die Kann-Bestimmung des ersten Satzes in eine Verpflichtung umzuwandeln, da im Sinne einer internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des EWR davon ausgegangen werden kann, daß die Zulassung zum amtlichen Handel in einem anderen Vertragsstaat auch für die Zulassung zum amtlichen Handel eines Wertpapieres in Österreich ausreichend ist. Der erste Satz des Abs. 5 hätte deshalb in der vierten Zeile zu lauten:

"..., so ist der Prospekt, aufgrund dessen die letzte Zulassung zum amtlichen Handel erfolgt ist, vom Exekutivausschuß auch als Zulassungsprospekt zum amtlichen Handel in Österreich anzuerkennen."

Im Hinblick auf die im 1. Satz statuierte Sechsmonatsfrist wird eine Aktualisierung in vielen Fällen nicht machbar sein. Der zweite Satz dieser Bestimmung sollte daher in der Form einer Kann-Bestimmung gehalten sein:

"Diese Anerkennung kann von einer allenfalls erforderlichen Aktualisierung, einer allfällig erforderlichen amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung und einer allenfalls erforderlichen Ergänzung, um den Vorgaben dieses Bundesgesetzes zu entsprechen, abhängig gemacht werden."

Zu Z 55 (§ 82 Abs. 5):

Für den Fall, daß der Anregung auf Abschaffung des Konventionalstrafvertragssystems nicht gefolgt wird, sollte jedenfalls zur

Stärkung der finanziellen Basis der Wiener Börse vorgesehen werden, daß nicht beanspruchte Teile der Konventionalstrafen zugunsten des Börsefonds und nicht des Bundes verfallen. Dadurch werden die bei Untersuchung von vermuteten Insidergeschäften notwendigen hohen Kosten zum Teil gedeckt werden können.

Zu Z 55 (§ 82 Abs. 6):

Der Wortlaut dieser Bestimmung, insbesondere der mißverständliche Begriff "anhalten", birgt die Gefahr in sich, daß man hier ein Schutzgesetz erblicken könnte, aus dem im Falle der Nichtbeachtung seitens des Emittenten Schadenersatzverpflichtungen desselben herühren könnten. Der Zweck dieser Regelung ist aber – und dies geht auch aus der Textierung des § 18 Z. 5, wo auf § 82 Abs. 6 verwiesen wird, hervor – die Festschreibung der Verpflichtung, interne Richtlinien über die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen. Um hier von vornherein keine Mißinterpretationen aufkommen zu lassen, empfiehlt es sich daher, in die Erläuterungen den Hinweis aufzunehmen, daß mit dieser Bestimmung keine Schadenersatzansprüche begründet werden können. Weiters sollte der Abs. 6 neu gefaßt und für den Fall des Zu widerhandelns durch den Emittenten eine Verwaltungsstrafe normiert werden, wobei eine Sanktion in der Höhe von bis zu öS 10.000,-- als durchaus angebracht erscheint:

"Jeder Emittent hat für seine Angestellten und sonst für ihn tätige Personen interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und die Dienstnehmer über das Verbot des Mißbrauchs von Insiderinformationen (§ 48a) zu unterrichten. Kommt der Emittent dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu öS 10.000,-- zu bestrafen."

Zu Z 56 (§ 82 Abs. 7):

Es ist völlig unverständlich, warum die Börsekammer ermächtigt sein soll, "für den Personenkreis der Absätze 5 und 6 eine den Umständen des Falles angemessene Sperrfrist nach Veröffentlichung der Information aufzuerlegen, wenn dies erforderlich ist, um Insidergeschäfte hintanzuhalten". Zweck dieser Bestimmung kann nur sein, etwaige Informationsvorsprünge einzelner Marktteilnehmer auszuschalten.

Nach Veröffentlichung einer Information ist die Notwendigkeit zur Verwirklichung einer derartigen Absicht nur sehr schwer vorstellbar. Wenn überhaupt, dann könnte eine derartige Sperre nur einige wenige Minuten dauern. Dies geht aber aus der Textierung nicht hervor. Aus rechtspolitischer Sicht äußerst bedenklich ist schließlich die in dieser Bestimmung vorgesehene Beweislastumkehr, dies umso mehr, als die angedrohte Sanktion eine relativ hohe Freiheitsstrafe sein kann. Die Sätze 2 und 3 sind daher zu streichen.

Zu Z 57 (§ 84 Abs. 7):

Da die Regelung des § 84 Abs. 7 zum größten Teil mit der Regelung des § 84 Abs. 4 deckungsgleich ist, wird empfohlen, den vorliegenden Text auf den ersten Satz einzuschränken. Hinzu kommt, daß sich ausreichende Regelungen weiters im AktG (was Umtausch- und Bezugsrechte anlangt) finden.

Zu Z 63 (Schema J):

In der Überschrift zu Anlage J wird von einem Sonderschema für Schuldverschreibungen gesprochen, das anzuwenden ist, "wenn die

Muttergesellschaft für die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen garantiert."

Es sollte klargestellt werden, daß unter "Garantien" nicht nur abstrakte Bankgarantien oder Bürgschaften als Bürge und Zahler, sondern auch andere diesen gleichkommende Erklärungen übergeordneter Unternehmungen des Emittenten, wie beispielsweise Patronatserklärungen, zu verstehen sind.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Z 49 (§ 47 Abs. 2 Z. 2), wird eine Beibehaltung der bisherigen Schemata I und J angeregt. Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich, wie von den Redaktoren des Begutachtungsentwurfes auch gemacht, die nunmehr neu einzufügenden Schemata unter der Bezeichnung I und J zu führen. Aus diesem Grund ist es aber notwendig, bei einer Beibehaltung der gegenwärtigen Schemata I und J diese als solche der litera K und L zu bezeichnen. Darauf nimmt auch der vorgeschlagene Text zu Z 49 Bezug.

Zu Artikel II: § 2 Abs. 1 des Börsefondsgesetzes:

Es ist aus der Textierung nicht eindeutig ersichtlich, ob der Börsefondsbeitrag für ein Unternehmen von jährlich insgesamt nicht mehr als 80.000 S sowohl für Wertpapiere nach Z. 1 als auch nach Z. 2 gilt. Eine derartige Regelung, das soll hier nur klar gestellt werden, ist jedenfalls erwünscht.

III. Zusätzliche Anliegen

Aufgrund der seit dem Inkrafttreten des BörseG in der Praxis gewonnenen Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung des Kapitalmarktgesetzes sollte die Novellierung des BörseG zum Anlaß genom-

men werden, auch die folgenden Anliegen bzw. Anregungen zu berücksichtigen:

Anregung zu § 64 Abs. 1:

Aus Gründen der Klarstellung empfiehlt sich die Anfügung eines 2. Satzes in der Art:

"Er hat bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen dem Antrag auf Zulassung stattzugeben."

Anregung zu § 72 Abs. 1:

Aus Gründen einer besseren Praktikabilität sollte in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt werden, daß die in diesem Absatz verwendete Wendung "der Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr ..." in der Praxis die Möglichkeit einräumt, einen Alternativantrag um Zulassung zu diesen beiden Marktsegmenten zu stellen.

Anregung zu § 72 Abs. 3 Z. 7:

Da in der Praxis nur mehr die Beibringung von Prospekten in einfacher Ausfertigung verlangt wird, empfiehlt sich auch im Gesetzesstext eine diesbezügliche Anpassung:

"den von den Antragstellern und von den gemäß § 80 verantwortlichen Personen unterzeichneten Prospekt gemäß § 74 in einfacher Ausfertigung;"

Anregung zu § 72 Abs. 3 Z. 8:

Der große technische Aufwand zur Erstellung von Musterdrucken im Falle des beabsichtigten Ausdrucks von Wertpapierurkunden kann zu Verzögerungen von Emissionen nach dem KMG führen. Die Möglichkeit

einer Nachreicherung von Musterdrucken erscheint deshalb nicht nur sinnvoll, sondern entspricht überdies internationalen Gepflogenheiten (vgl. die Verträge über Euroanleihen).

Aus systematischen Gründen empfiehlt sich eine ersatzlose Streichung von § 72 Abs. 3 Z. 8 und die gleichzeitige Einführung eines § 72 Abs. 4 des folgenden Wortlautes:

"Im Fall des Ausdrucks von Wertpapierurkunden sind je zwei Musterdrucke jeder Stückelung der zur Zulassung beantragten Wertpapiere bei Verfügbarkeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach Antragstellung nachzureichen."

Anregung zu § 72:

Im Sinne der Ausführungen zu Z 50 erscheint es auch hier als durchaus wünschenswert, der Börsekammer eine Frist für die Entscheidung über den Zulassungsantrag aufzuerlegen. Diese Frist sollte aber nicht zu kurz sein. Ein Vorschlag wäre, einen Zeitraum von acht Wochen ab Antragstellung zu normieren, womit die Börsekammer über den Antrag wenigstens innerhalb von zwei Sitzungen zu entscheiden hätte.

Dem § 72 wäre somit ein Abs. 5 anzufügen:

"Die Börsekammer hat über den Zulassungsantrag innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung zu entscheiden, welche Frist sich um die Dauer der Erledigung von Ergänzungsaufträgen durch den Emittenten verlängert:"

Anregung zu § 75 Abs. 1:

Durch das neue KMG wurde unter Ausnutzung des Artikel 5 der EG-Prospektrichtlinien die Ausnahme für Schuldverschreibungen einer inländischen Bank, die als Daueremission ausgegeben werden, nor-

Seite 26

miert. Im Sinne einer Vereinheitlichung der für den Kapitalmarkt zu beachtenden Gesetze wird dringend ersucht, § 75 Abs. 1 durch nachstehende Z. 7 zu ergänzen:

"Schuldverschreibungen einer inländischen Bank, die als Dauerausmissionen ausgegeben werden;"

Anregung zu § 80 Abs. 1:

Angestrebt wird eine Anpassung der Haftungsbestimmungen nach BörseG an die Haftungsbestimmungen des Kapitalmarktgeseztes. Es ist nicht einsichtig, warum beim erstmaligen öffentlichen Angebot von Wertpapieren andere Haftungsmaßstäbe zur Anwendung kommen sollen, als bei Börseneinführung eben derselben Werte.

Anregung zu § 87 Abs. 1:

Diese Bestimmung verpflichtet Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, Zwischenberichte zu legen. Diese Verpflichtung sollte nicht auf Aktien beschränkt sein, sondern auch auf Partizipations- und Kapitalanteilscheine ausgedehnt werden. Der erste Satz der angeführten Norm sollte demnach - bereinigt um das Wort Aktiengesellschaft durch den hier angebrachter erscheinenden Terminus des "Emittenten" - lauten:

"Emittenten deren Aktien, Partizipationsscheine oder Genußrechte (§ 174 AktG) amtlich notieren, haben ..."

Anregung zu § 91 Abs. 1:

Hinsichtlich der Meldung von Beteiligungsänderungen an amtlich notierten Aktiengesellschaften sieht § 91 Abs. 1 BörseG die Schwellenwerte von 10 %, 25 %, 50 %, zwei Dritteln und 75 % vor.

Die Zwei-Dritt-Schwelle ist überflüssig, weil sie im österreichischen Aktienrecht keine Bedeutung hat und überdies eine EG-konforme Vermeidungsmöglichkeit besteht: Gemäß Art. 4 Abs. 1 der EG-Beteiligungsinformations-RL (88/627/EWG) kann die Zwei-Dritt-Schwelle durch den Wert von 75 % ersetzt werden.

Anregungen zu den Schemata

Sinnvoll wäre die Aufnahme eines eigenen Schemas für Optionscheine ins BörseG. Dieses sollte die erforderlichen Angaben über den Emittenten der Optionsscheine festlegen, sowie die notwendigen Angaben über das unterlegte Papier entsprechend den vorhandenen Schemata für die betreffende Wertpapierkategorie. Als mögliche Vorlage für ein derartiges Unterfangen könnte z.B. II des Heftes 3a der Normen und Usancen der Wiener Börse von 1991 dienen.

Weiters wird angeregt, nicht eine Vielzahl von Schemata für jeden Eventualfall, sondern vielmehr ein Schema für jede Wertpapierkategorie festzulegen, das dann nach dem Baukastensystem zusammenzusetzen wäre. Angaben, die sinnwidrig oder nicht beantwortbar sind, sollten ausgelassen werden können und auch nicht durch Negativerklärungen ersetzt werden müssen.

Wenn ein Wertpapier des Emittenten oder Garanten bereits im amtlichen Handel notiert, sollten bei einem Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers auch anderer Kategorien desselben Emittenten oder Garanten nur mehr reduzierte und aktualisierte Angaben über denselben notwendig sein (vergleiche etwa die Schemata B und F, aber auch die Schemata A und D BörseG; nicht berücksichtigt wäre etwa der Fall, daß nach der Emission einer Wandelanleihe, bei der der Prospekt nach Schema G erstellt wurde, eine zweite Wandelanleihe desselben Emittenten begeben werden soll). Es ist natürlich klar, daß das jeweils strengere Schema angewendet werden soll.

Seite 28

Der Verweis des § 74 Abs. 2 Z. 2 auf die entsprechenden Bestimmungen des KMG hätte zur Folge, daß bei Aktienausgabe aus Kapitalerhöhungen die umfangreicheren Angaben gemäß Schema A KMG in den Zulassungsprospekt aufzunehmen wären. Sinnvoller wäre es deshalb, die Anwendbarkeit des Schema D BörseG auch auf den geregelten Freiverkehr auszudehnen, indem die Überschrift hiezu in folgender Weise abgeändert wird:

"Schema für den Zulassungsprospekt für die Einbeziehung von Aktien aufgrund von Bezugsrechten in den amtlichen Handel oder den geregelten Freiverkehr".

Die Bundeswirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll